

BVGer B-5598/2010 vom 27. Mai 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-05-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-5598_2010

FR: TAF B-5598/2010 du 27 mai 2011

IT: TAF B-5598/2010 del 27 maggio 2011

Regeste

Höhere Fachprüfung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Als solche gelten auch Zwischenverfügungen (Art. 5 Abs. 2 VwVG). Vorliegend ficht der Beschwerdeführer eine Zwischenverfügung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 VwVG über vorsorgliche Massnahmen im vor der Vorinstanz hängigen Hauptverfahren an. Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor, und die Vorinstanz ist eine Behörde gemäss Art. 33 Bst. d VwVG, deren Verfügungen beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden können.

E. 2.1

Gegen selbständig eröffnete Zwischenverfügungen, die nicht Zuständigkeitsfragen oder Ausstandsbegehren betreffen, ist eine Beschwerde gemäss Art. 46 Abs. 1 VwVG zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken (Bst. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen würde (Bst. b). Andernfalls sind Zwischenverfügungen nur mit Beschwerde gegen die Endverfügung anfechtbar. Mit der beschränkten Anfechtbarkeit soll verhindert werden, dass die Beschwerdeinstanz Zwischenverfügungen überprüfen muss, die durch einen günstigen Endentscheid für den Betroffenen jeden Nachteil verlieren. Die Rechtsmittelinstanz soll sich in der Regel nur einmal mit einer Streitsache befassen müssen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-1907/2007 vom 14. Mai 2007 E. 1.1). Das besondere Rechtsschutzinteresse, das die sofortige Anfechtbarkeit einer Zwischenverfügung begründet, liegt im Nachteil, der entstünde, wenn die Anfechtung der Zwischenverfügung erst zusammen mit der Beschwerde gegen den Endentscheid zugelassen wäre (vgl. Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli/Markus Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Auflage, Bern 2009, § 28 N. 83). Der Nachteil muss nicht rechtlicher Natur sein; die Beeinträchtigung in schutzwürdigen tatsächlichen, insbesondere auch wirtschaftlichen Interessen genügt, sofern der Betroffene nicht nur versucht, eine Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens zu verhindern (BGE 130 II 148 E. 2.2).

E. 2.1.1

Der Beschwerdeführer macht vorliegend mit Bezug auf die Rechtsbegehren Nr. 1 einschliesslich der zugehörigen Eventualbegehren Bst. a) bis e), 2 und 4 geltend, durch die angefochtene Zwischenverfügung drohten ihm insofern nicht wiedergutzumachende

Nachteile, als er sich beim Absolvieren der Prüfungen des zweiten und dritten Studienjahres aufgrund der fehlenden Information über den Ausgang früherer Prüfungen nicht optimal vorbereiten könne. Die Informationen über abgelegte Prüfungen und Zwischenergebnisse erlaubten es ihm, bei weiteren Prüfungen seine Vorbereitungen genauer anzupassen. Ohne entsprechende Informationen sei dies nicht möglich. Ferner müsse er am dritten Studienjahr gleich mit einer zweifachen Ungewissheit teilnehmen, wenn er über keine Informationen über das (Nicht-)Bestehen der Prüfungen des zweiten Studienjahres verfüge und das vor der Vorinstanz hängige Beschwerdeverfahren betreffend Promotion nach dem ersten Studienjahr nicht abgeschlossen sei.

E. 2.1.2

Die von der Vorinstanz angeordneten Auflagen, unter denen der Beschwerdeführer zum Weiterstudium und zum Ablegen weiterer Prüfungen vorsorglich zugelassen ist, entsprechen der ständigen Praxis der ehemaligen Rekurskommission EVD ("REKO EVD") als Vorgängerbehörde des Bundesverwaltungsgerichts u.a. im vorliegenden Rechtsbereich ([unveröffentlichte] Zwischenverfügungen vom 12. Juni 2006 im Verfahren HB/2006-11, vom 4. August 2004 im Verfahren HB/2004-49 und vom 24. August 1998 im Verfahren 98/HB-019). Darauf hat die Vorinstanz den Beschwerdeführer bereits in der angefochtenen Verfügung hingewiesen. Der Beschwerdeführer bringt hiergegen vor, die von der Vorinstanz genannten Präzedenzfälle seien mit der vorliegenden Konstellation nicht vergleichbar, da es bei jenen Fällen um die vorsorgliche Zulassung zu Abschlussprüfungen ging und den entsprechenden Kandidaten aus der Auflage, dass die Prüfungsergebnisse erst nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens und nur unter der Bedingung des Obsiegens der jeweiligen Beschwerdeführer eröffnet würden, naturgemäss keinerlei Nachteile bei der Vorbereitung weiterer Prüfungen erwachsen würden. Allerdings hat der Beschwerdeführer objektiv ein eigenes Interesse daran, alle Prüfungen so gut als möglich vorzubereiten, anstatt einzelnen Bereichen aufgrund vorbestehender Leistungen bloss verminderte Priorität einzuräumen. Der Beschwerdeführer ist unbeschadet der angefochtenen vorsorglichen Massnahme grundsätzlich zur ordnungsgemässen Fortführung seiner Ausbildung in der Lage. Er kann bis zum Abschluss des vor der Beschwerdeinstanz hängigen Verfahrens in der Hauptsache am Unterricht teilnehmen, ihm sind die benötigten Lehrmittel zugänglich, und er kann die weiteren Prüfungen absolvieren. Lernenden stehen, um ihre Stärken und Schwächen zu ermitteln, grundsätzlich viele Möglichkeiten zur Verfügung, z.B. Testaufgaben, Rückmeldungen oder Konsultation von Lehrpersonen im Unterricht, der Austausch mit Kommilitonen oder eigene Eindrücke aus selbständiger Lerntätigkeit. Sie sind dafür nicht auf die Ergebnisse von Promotionsprüfungen angewiesen. Dass der Beschwerdeführer seine allfälligen Schwächen in bestimmten Prüfungsfächern ohne die angeordneten Auflagen leichter erkennen und diesen Fächern im Rahmen der Prüfungsvorbereitung unter Umständen mehr Aufmerksamkeit widmen könnte, kann daher nicht als nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG gewertet werden. Ausserdem folgt das Risiko des Beschwerdeführers, am zweiten und dritten Studienjahr teilzunehmen, nicht aus der Anordnung der angefochtenen vorsorglichen Massnahmen, sondern aus dem Rechtsstreit über seine Promotion des ersten Studienjahres, der die Promotion für spätere Jahre notwendigerweise aufschiebend bedingt.

E. 2.1.3

Dem Beschwerdeführer drohen daher durch die angefochtene Zwischenverfügung keine Nachteile im Sinne von Art. 46 Abs. 1 Bst. a) VwVG, die die von ihm gestellten

Rechtsbegehren Nr. 1 einschliesslich der zugehörigen Eventualbegehren Bst. a) bis e), Nr. 2 und Nr. 4 als zulässig erscheinen lassen würden. Insoweit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Ob dies auch mit Bezug auf die Rechtsbegehren Nr. 3 und 5 gilt, kann offen gelassen werden, wie im Folgenden gezeigt wird.

E. 2.2

In der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege wird der Streitgegenstand durch das Anfechtungsobjekt begrenzt. Beschwerdebegehren, die neue, in der angefochtenen Verfügung nicht aufgeworfene Rechtsfragen stellen, sind unzulässig (BGE 131 II 200 E. 3.2 mit weiteren Hinweisen; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1536/2006 und A-1537/2006 vom 16. Juni 2008 E. 1.4.1). In diesem Sinne neu ist vorliegend Rechtsbegehren Nr. 3 des Beschwerdeführers, mit welchem er die Bekanntgabe der Identität aller Kommissionsmitglieder der Erstinstanz verlangt, die am Entscheid vom 18. Dezember 2009 mitgewirkt haben. Da die angefochtene Verfügung nicht über die Frage der Bekanntgabe der Identität der Kommissionsmitglieder entscheidet, diese also nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung bildet, liegt diese Frage ausserhalb des Streitgegenstands der vorliegenden Beschwerde. Auf Rechtsbegehren Nr. 3 ist deshalb nicht einzutreten.

E. 2.3

Vorsorgliche Massnahmen, um die es in der angefochtenen Verfügung geht, sind sodann grundsätzlich akzessorisch zum Entscheid in der Hauptsache. Sie sollen einstweilen, während der Hängigkeit des Verfahrens, den tatsächlichen oder rechtlichen Zustand regeln und haben insbesondere die Funktion sicherzustellen, dass das Verfahrensziel im Zeitablauf nicht ganz oder teilweise obsolet wird. Sie gewährleisten die Wirksamkeit des nachfolgenden Entscheids (BGE 131 I 113 E. 3.6, S. 119; Regina Kiener, in: Auer/Müller/Schindler (Hrsg.), Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG), Zürich 2008, Art. 56, N. 2). Dieser akzessorischen Natur würde die vom Beschwerdeführer in Rechtsbegehren Nr. 5 verlangte Anordnung widersprechen, die Unterlagen der Prüfungen des zweiten und dritten Studienjahres seien über die Dauer des vor der Vorinstanz hängigen Beschwerdeverfahrens in der Hauptsache hinaus während zehn Jahren aufzubewahren. Vielmehr ist ihre Aufbewahrung nur erforderlich, da der Beschwerdeführer trotz unsicherer Promotion nach dem ersten Studienjahr für die Dauer jenes Beschwerdeverfahrens zu weiteren Studienjahren und den jeweiligen Prüfungen zugelassen wurde. Wird jenes Beschwerdeverfahren rechtskräftig dahingehend entschieden, dass der Beschwerdeführer nicht promoviert hat, besteht kein Grund, eine darüber hinausgehende Aufbewahrung der entsprechenden Unterlagen anzuordnen. Auch auf Rechtsbegehren Nr. 5 ist daher nicht einzutreten.

E. 2.4

Im Ergebnis ist daher auf die Beschwerde insgesamt nicht einzutreten. Die Frage, ob die Voraussetzungen der Beschwerdelegitimation gemäss Art. 48 VwVG beim Beschwerdeführer vorliegen, kann offen gelassen werden.

E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang sind dem Beschwerdeführer als unterliegender Partei die Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese haben auch die Kosten der Zwischenverfügung vom 10. August 2010 einzuschliessen. Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung zugesprochen werden (Art. 64

Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Keinen Anspruch auf Parteientschädigung haben Bundesbehörden und in der Regel andere Behörden, die als Parteien auftreten (Art. 7 Abs. 3 VGKE). Die Erstinstanz ist eine Kommission ausserhalb der Bundesverwaltung, welche in Erfüllung einer ihr übertragenen öffentlich-rechtlichen Aufgabe des Bundes am vorliegenden Verfahren beteiligt und als Behörde im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. e VwVG zu qualifizieren ist. Der Erstinstanz ist somit keine Parteientschädigung auszurichten (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-2568/2008 vom 15. September 2008 E. 8). Ihrem Antrag auf Zusprechung einer Parteientschädigung ist darum nicht Folge zu geben.

E. 4

Nach Art. 83 Bst. t des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG, SR 173.110) können Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen nicht mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden. Bei Zwischenverfügungen folgt der Beschwerdeweg demjenigen des Endentscheids (Tschannen/Zimmerli/ Müller, § 28 N. 84). Der vorliegende Entscheid ist somit endgültig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.